

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 04. Dezember 2024

## Widerruf von Zulassungen als Börsebesucher und Löschung von Börsevollmachten im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 4. Dezember 2024 beschlossen, die Zulassung nachstehender Person(en) als

Börsebesucher im Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse und deren Vollmachtserteilung wie angeführt zu widerrufen:

mit Ablauf des	Börsemitglied / bisheriger Vollmachtgeber	bisherige(r) Börsebesucher / Bevollmächtigte(r)
04.12.2024	<b>Schelhammer Capital Bank AG</b> (Wien/Österreich)	<u>Angestellte(r):</u> <b>Philipp <u>Lorber</u></b>

Wien, am 4. Dezember 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.